

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
VW 4031

3. Dezember 1957
vom

1. Am 19. April 1955 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Reb-gasse" zugestimmt.

2. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Juni 1955 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist vom 6. Juni bis 6. Juli 1955 sind 3 Einsprachen erhoben worden, die auch auf dem Wege der Verständigung vom Gemeinderat nicht erledigt werden konnten.

3. Der Gemeinderat von Arlesheim unterbreitet nun mit Zuschrift vom 8. März 1957 den zu genehmigenden Plan sowie die drei unerledigten Einsprachen. Er beantragt Abweisung aller Einsprachen und baldige Genehmigung des beschlossenen Bau- und Strassenlinienplanes.

4. Mit RRB Nr. 4028, 4029 und 4030 vom 3. Dezember hat der Regierungsrat folgende drei Einsprachen abgewiesen:

a)

b)

c)

Im einzelnen wird auf die Akten, die vorausgegangenen Einspracheentscheide des Regierungsrates und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die formellen Voraussetzungen für den vorliegenden generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse" sind erfüllt:

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Linienführung der projektierten Strasse weitgehend der alten angepasst ist und den anerkannten Planungsgrundsätzen entspricht; ebenso genügen die Bau- und Strassenlinienabstände den Bestimmungen von § 7, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes und § 11 des Baureglementes der Gemeinde Arlesheim. Einer Genehmigung steht demnach nichts im Wege.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 19. April 1955 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse" genehmigt und erhält allgemein verbindliche Wirksamkeit.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/gBS/7/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür zu sorgen, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat Arlesheim,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. W. W.